



19/SN-197/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

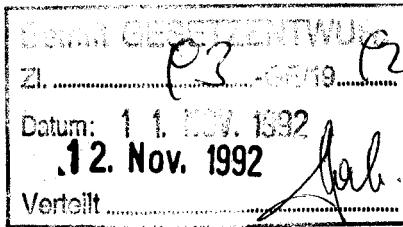
An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

1015 Wien

Zl. 259/92



DVR: 0487864

PW/NC

St. Jauschyn

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Kapitalanlagenfonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)**

GZ. 23 1005/6-V/14/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfes und legt die Stellungnahmen, die von der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Rechtsanwaltkammer vorbereitet wurden, als Begutachtung des Österreichischen Rechtsanwaltkammertages vor.

Wien, am 27. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilagen

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
 Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

- 445/92

G. Zl.:
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
**ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
 ANWALTSKAMMERTAG**

Rotenturmstraße 13
1010 W I E N

**Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag**
eing. 11. Sep. 1992
fach, mit Beilagen

**Betrifft: ÖRAK Zl.: 259/92 - Entwurf eines Bundesgesetzes
 über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz -
 InvFG) - Stellungnahme**

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Das bestehende Investmentfondsgesetz 1963 entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften. Die Neufassung des Investmentfondsgesetzes soll daher das bestehende Regelungswerk ersetzen und berücksichtigt im Hinblick auf die europäische Integration Österreichs die sogenannte Richtlinie 85/611/EWG, welche als wesentliche Neuerung Bestimmungen über den Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsteile enthält. Bei Erlass des Investmentfondsgesetzes 1963 war der Gedanke einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Tätigkeit ausländischer Kapitalanlagegesellschaften noch nicht aktuell. Damals begnügte man sich im wesentlichen mit der Regelung, wonach die Werbung auch für ausländische Kapitalanlagenfondsanteile ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft ist. Mit der Aufhebung der devisenrechtlichen Beschränkungen ist jedoch eine wesentliche Liberalisierung des Kapitalverkehrs eingetreten.

Zu begrüßen ist der mit diesem Gesetzeswerk unternommene Versuch, den Anlegerschutz zu verbessern, wobei allerdings die Konzeption der Normen für Auslandsfonds nicht auf dem Prinzip einer inländischen staatlichen Beaufsichtigung beruhen kann, da eine solche gegenüber Gesellschaften mit Sitz außerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes nicht möglich ist. Zu Recht sieht die Regelung für ausländische Kapitalanlagefonds daher keine Qualitätsprüfungen dieser Fonds durch staatliche Behörden vor, sondern werden Publizitätserfordernisse verlangt, bei deren Nichterfüllung der Vertrieb untersagt wird und ein allfälliger Vertrieb trotz Nichtzulassung strafbar ist. Näheres enthält die bereits erwähnte Richtlinie 85/611/EWG.

Die Problemlösung des neuen Gesetzes, nämlich die Neufassung des Investmentfondsgesetzes 1963 unter Berücksichtigung des bestehenden EG-Rechtes und die Normierung eines Registrerungsverfahrens für ausländische Investmentfonds als Voraussetzung für deren Betrieb in Österreich scheint gelungen zu sein.

Die Ziele des Gesetzes kommen auch legalistisch klar und deutlich hervor. Wesentliche Zielsetzung dieser neuen Norm ist es, bei in- und ausländischen Investmentfonds die Verbesserung des Anlegerschutzes durch eine wesentliche Ausweitung der Publizitätsvorschriften zu erreichen, die Ordnungsnormen für inländische Kapitalanlagegesellschaften zwecks Herbeiführung einer Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Investmentgesellschaften zu liberalisieren, die Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten für Fondsziele in Anpassung an die Weiterentwicklung der Kapitalmärkte durchzuführen, ein Vertriebszulassungs- = Registrerungsverfahren für ausländische Fonds in Entsprechung von EG-Vorhaben einzuführen und das bestehende Österreichische Investmentfondsrecht an die einschlägigen EG-Richtlinien im Detail anzupassen.

Offen bleibt freilich die Frage, ob nach inländischen Wertvorstellungen der Anlegerschutz durch diese gesetzlichen Vorschriften tatsächlich, vor allem im Ausland hinreichend gewährleistet ist. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß diese Anlageform stets eine mit entsprechendem Risiko behaftete Form der Geldanlage bleibt, was auch durch entsprechende gesetzliche Vorschriften offenkundig nicht geändert werden kann.

Insgesamt wird aber eine positive Stellungnahme zu diesem geplanten Bundesgesetz abgegeben.

Für den Ausschuß der
Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 6.9.1992

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Robert Obermann
RA, Kapfenberg

22 Sep. 1992

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Wildberger
A-4020 Linz
Tel. 0702 21 11 11

B e g u t a c h t u n g d e s v o m
Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß
vom 21. Juli 1992, GZ 23 1005/6-V/14/92, als
Referent des Ausschusses der OÖ. Rechtanwaltskammer

I.

In Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird zunächst folgendes kritisch angemerkt:

1. Der Begutachtungstermin ist wesentlich zu kurz festgelegt worden, da bedacht werden mußte, daß ein Vergleich mit ausländischen Rechtsvorschriften vorzunehmen war, nämlich Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (88/220/EWG), Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft vom 19. April 1988, Nr. L 100, Seite 31 ff, sowie andere im Ausland bereits diesbezüglich bestehende gesetzliche Vorschriften, so insbesondere das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Auslandinvestmentgesetz - AuslInvestG).

Diese Vorschriften, die von mir erst besorgt werden mußten, wurden neben dem derzeit bestehenden Investmentfondsgesetz (BGBl 192/1963 in der Fassung BGBl 243/1968) für die Begutachtung herangezogen.

2. Allgemein kritisiert werden muß am vorliegenden Entwurf, daß er in seiner sachlichen Gliederung sehr zu wünschen übrig läßt, da er weitgehend nicht etwa den gegebenen Vorlagen (EG-Richtlinie 85/611/EWG) und allenfalls dem deutschen Auslandinvestment-Gesetz folgt, sondern gerade bei Übernahme der Veranlagungsbestimmungen (§§ 20 ff des Entwurfes) den Abschnitt V. (Art. 19 bis 26) der EG-Richtlinien vielfach ohne erkennbare Notwendigkeit aus dem Zusammenhang reißt und damit die Abgabe einer Begutachtung zur Frage, ob der Entwurf tatsächlich EG-konform ist, überaus erschwert.

Dazu kommt noch, daß auch die sprachliche Ausformulierung einiges zu wünschen übrigens läßt und in einer ganzen Reihe von Bestimmungen hinter der sprachlichen Ausformulierung des Investmentfonds- gesetzes, BGBl 192/1983 in der geltenden Fassung zurückbleibt, was nicht nur für meine Arbeit, sondern auch für die künftige Anwendung des Gesetzes nicht unerhebliche Schwierigkeiten und Unklarkeiten zur Folge haben kann; es wird daher angeregt, den Entwurf diesbezüglich nochmals zu überarbeiten.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1: Kapitalanlagefond

Keine Bemerkungen

Zu § 2: Kapitalanlagegesellschaften

Abs. 1 entspricht nicht der bisherigen Fassung und hat eine Formulierung, die allerdings in einem Strafgesetz ("Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt ist,") eher angemessen wäre; richtigerweise hätte diese Bestimmung lauten sollten:

"Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt sind, sind Kapitalanlagegesellschaften und unterliegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes."

Damit würde der Abs. 3 überhaupt wegfallen können.

Bemerkt wird überdies, daß in Abs. 6 die ursprünglich festgelegte Ziffer des Grundkapitals (Stammkapitals) nicht mehr aufgenommen ist; demnach könnte eine GmbH bloß mit dem Mindestkapital von S 500.000,-- ausgestattet werden, was jedenfalls unangemessen ist, aber auch das Mindestkapital einer AG von 1 Mio scheint nicht ausreichend. Dazu kommt dann, daß der Abs. 6 des Entwurfes, demzufolge bei einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen ist, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf, damit nur mehr einen eingeschränkten Sinn ergibt. Abs. 9 hätte richtigerweise vor dem Abs. 8 eingeschoben werden müssen, da es nicht sinnvoll ist, Strukturfragen erst zu behandeln,

nachdem bereits die Bestimmung über die Auflösung der Gesellschaft in Abs. 8 aufgenommen wurde. Überdies ist weder die Vertretungsbefugnis (wie im Gesetz 1973) präzise dargestellt (Kollektivvertretung, Ausschluß von Handlungsbevollmächtigten), noch ist eine deutliche Parallele zum Art. 17 der EG-Richtlinie getroffen; die Regelung des Gesetzes 1973 war diesbezüglich wesentlich besser und präziser, weshalb empfohlen wird, diese und nicht die Bestimmungen des Entwurfes zu übernehmen.

Zu § 3: Verfügungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft

Keine Anmerkungen

Zu § 4: Verfügungsbeschränkung

Abs. 1 entspricht Art. 36 Abs. 1 der EG-Richtlinien.

Der dazugehörige Ausnahmetatbestand des § 2 des Art. 36 lit.a) der EG-Richtlinie ist der Übersichtlichkeit halber erst in Abs. 3 des Entwurfes festgehalten, während der Abs. 2 an den Abs. 3 hätte angeschlossen werden müssen, um eine bessere Übersichtlichkeit herzustellen.

Die Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7 und 8 erscheinen für die EG-Richtlinie nicht gedeckt; darüberhinaus bestehen Bedenken, daß durch diese Bestimmungen in zu großem Umfang

spekulative Momente in Kapitalanlagegesellschaften eingeführt werden, die - wie gerade die Zinsenproblematik der letzten Wochen zeigen - nicht nur eine Sicherung der Einlagen, sondern auch beträchtliche Verluste bringen können, weshalb zu prüfen ist, ob sie überhaupt in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß es sich bei den Geldern eines Kapitalanlagefonds um Treuhandgelder handelt, bei deren Verwaltung Geschäfte, die mit mitunter nicht geringen Risiken behaftet sind, unterbleiben müssen; daran kann auch nichts ändern, daß sie in den Prospekt (Punkt 14) aufgenommen werden müssen; wesentlich ist, daß die Kapitalanlagegesellschaft nach dieser Ermächtigung nur gegen nachträgliche Information derartige Geschäfte tätigen kann.

Erwähnt sei noch, daß nach der derzeitigen Ausgestaltung des KapitalverkehrsteuerG die Leihgeschäfte, die z.B. in der Bundesrepublik Deutschland in großem Maße betrieben werden, in Österreich kaum vorkommen, da die KVSt-Belastung schon bei mehrmaligen Verleihungen zu groß werden.

Es werden derartige Geschäfte grundsätzlich nicht abgelehnt; aber so, wie sie eine Depotbank mit bei ihr hinterlegten Geldern ohne vorherige Ermächtigung des Kunden nicht vornehmen, sondern nur eigene Bestände dazu heranziehen darf, geht es nicht an, Treuhandgelder zu derartigen, spekulativen Charakter tragenden Transaktionen von vornehmlich freizugeben; die Bestimmungen gehören daher gestrichen.

Ganz abgesehen davon ist fraglich, ob sie überhaupt EG-konform sind.

- 6 -

Zu § 5: Anteilscheine

Abgesehen zu den Ergänzungen durch Abs. 5 des Gesetzes 1973, gegen die keine Bedenken bestehen, keine Bemerkungen.

Zu § 6: Ausgabe der Anteilscheine

Die Forderung nach der Veröffentlichung eines Prospektes laut Anlage A des Entwurfes ist richtig; fraglich ist, ob die Veröffentlichung einen Werktag vorher ausreichend ist und nicht eine etwas längere Frist gewählt werden sollte.

Zu § 7: Errechnung des Anlagewertes, Ausgabepreis

Diese Regelung ist EG-konform und unbedenklich.

Zu § 8: Eintragung im Aktienbuch

Diesbezüglich fehlt nicht nur die Bezugnahme auf die hiefür anwendbaren Bestimmungen des Aktiengesetzes, sondern auch eine dementsprechende Regelung für Kapitalanlagegesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die ebenfalls entsprechende Verzeichnisse angelegt werden sollten.

Zu § 9: Haftungsverhältnisse

Keine Bemerkungen

Zu § 10: Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft; Auszahlung der Anteile

Die diesbezügliche Bestimmung wurde in Art. 37 der EG-Richtlinie insoweit richtigerweise angepaßt, als er die Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilsinhaber zur Voraussetzung die Auszahlung des Rückgabepreises macht.

Zu § 11: Rechnungsjahr der Kapitalfonds

Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des Gesetzes von 1973.

Zu § 12: Rechnungslegung und Veröffentlichung

Diese Bestimmung ist EG-konform, die Heranziehung der §§ 268 – 279 HGB ist richtig.

Bedenken werden neuerlich gegen die Geschäfte des § 4 abs. 5 – 8 geäußert, auch wenn sie im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen und zu erläutern sind.

Zu § 13: Gewinnverwendung

Keine Bemerkungen

Zu § 14: Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

In Abs. 2 ist lediglich Rücknahme oder Erlöschen der Konzession vermerkt; es sollte auch hier ein Zusatz

eingefügt werden, daß auch diesfalls auf die Wahrung der Interessen der Anleger Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 15: Verwaltung durch die Depotbank oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft

In § 15 Abs. 2 sollte eingefügt werden, daß die Verwaltung auf eine andere schon bestehende oder noch zu errichtenden Kapitalanlagegesellschaft übertragen werden kann.

Zu § 16: Abwicklung eines Kapitalanlagefonds

Keine Bemerkungen

Zu § 17: Erwerbsverbot für Organe der Kapitalanlagegesellschaft

Keine Bemerkungen

Zu § 18: Veröffentlichung

Keine Bemerkungen

Zu § 19: Schutz von Bezeichnungen

Keine Bemerkungen

Zu § 20: Veranlagungsvorschriften

Die diesbezügliche Regelung ist, wie knapp in den Erläuterungen festgelegt ist, entsprechend der EG-Richtlinie 85/611/EWG (Zitat einer Richtlinie sollte schon richtig erfolgen) umfassend neu geregelt.

Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

In Abs. 2 sind auch Optionsscheine aufgenommen worden, die in der EG- Richtlinie nicht erwähnt sind . Bezuglich der Optionsscheine ist auf ihre besondere Risikobelastung hinzuweisen, die in § 53 Abs. 2 BörseG durch besondere Regelungen (für Nichtkaufleute, was jedenfalls ein Teil der Anleger sein wird) hinzuweisen und im Einzelfalle schriftliche Informationen darüber erfordern, daß

- die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.

Sieht man diese berechtigte Risikoeinschätzung von Optionen durch die Gesetzgebung an, dann kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sie in Kapitalanlagefonds nichts zu suchen haben, da dort im Einzelfalle entsprechende vorhergehende Informationen gar nicht gegeben werden können.

Dies ist - das sei am Rande vermerkt - auch der Grund, daß sie im Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufscheinen; sie sollten daher gestrichen werden.

Sollte man sich dazu nicht entschließen können, bedürfen die Prospekte über Kapitalanlagefonds, die derartige risikobelastete Transaktionen vornehmen bedürfen, eines besonderen Hinweises im Sinne des § 53 Abs. 2. BörseG, der deutlich die Risiken hervorhebt und nicht unter "Kleingedrucktem" untergehen läßt.

Zu Abs. 3: Diesbezüglich wird der V. Abschnitt der EG-Richtlinie 85/611/EWG im wesentlichen übernommen; dabei ist allerdings bedauerlich, daß nicht die Gliederung der EG-

Richtlinie, die sehr übersichtlich gehalten ist, in ihrem systematischen Aufbau übernommen wurde, sondern daß in einer ganzen Reihe Stellen weitgehend davon abgegangen wurden; dadurch ist die Übersicht über die EG-Regelung nicht gerade erleichtert, es wäre daher richtiger gewesen, Art. 19 - 26 der EG-Richtlinie nur mit den allernotwendigsten Anpassungen in das Gesetz aufzunehmen und sie nicht nach anderen Kriterien und Vorstellungen zu ordnen.

Im einzelnen ergibt sich:

Abs. 3 Zif. 1 entspricht im wesentlichen Art. 19 Abs. 1 der EG-Richtlinie, wobei jedoch in Zif. 2 die Wertpapiere aus Neuemissionen in eine gesonderte Ziffer zusammengefaßt wurden, obwohl der Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie sowohl für die jetzigen Abs. 1 und 2 angewendet werden kann.

Nicht aufgenommen wurde Art. 19 Abs. 2 c) der EG-Richtlinie, obwohl auch dieser Bestimmung Bedeutung zukommen kann.

In Zif. 5 sind die Bestimmungen des Art. 22 Abs. 1 und 2 der EG-Richtlinie angeführt, wobei offenbar von der Ermächtigung des Art. 22 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde. Bedenken bestehen gegen die Aufnahme der Optionsscheine.

Überdies hätte hier der Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie angeführt werden sollen (im Entwurf in Zif. 6).

- 12 -

Zif. 6 wäre allenfalls noch die Aufhebung der Veranlagungsobergrenze gemäß Art. 23 der EG- Richtlinie, die jetzt in Abs. 5 enthalten ist, einzufügen, um einen besseren Überblick über diese Abgrenzung zu haben.

Desgleichen wäre es richtig gewesen, an dieser Stelle Art. 22 Abs. 4 der EG- Richtlinie einzufügen, anstatt in Zif. 7 des Entwurfes.

Zif. 8 entspricht dem Art. 22 der EG- Richtlinie.

Zif. 9 entspricht dem Art. 24 der EG- Richtlinie.

Zif. 10 entspricht dem Art. 25 der EG- Richtlinie.

Die in Abs. 7 vorgesehene Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist in der Richtlinie ebensowenig enthalten, wie die Möglichkeit umfangreicher Veranlagungen in Bankguthaben; der Abs. 8 scheint Art. 19 Abs. 4 der EG- Richtlinie nicht zu entsprechen.

Zu § 21: Derivative Produkte

§ 21 enthält einen Bereich, der in der Richtlinie keine Regelung erfahren hat, sodaß fraglich ist, ob insoweit der Entwurf EG- konform ist.

Im übrigen bestehen die zu den §§ 4 und 20 Abs. 1 geäußerten schwerwiegenden Bedenken, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen hingewiesen wird.

Zu § 22: Fondsbestimmungen

Keine weiteren Bemerkungen

Zu § 23: Depotbank

Keine weiteren Bemerkungen

II.

Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds

In diesem Abschnitt sind im wesentlichen die Bestimmungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Auslandsinvestment-Gesetzes übernommen worden, wobei allerdings auch hier die eine oder andere Bestimmung zweckmäßiger Weise nicht hätte geändert werden sollen:

Zu § 24: Geltungsbereich

Bei dieser Bestimmung handelt es sich im wesentlichen um eine Einleitungsvorschrift, die dem sachlichen Geltungsbereich des § 1 des Deutschen Auslandsinvestment-Gesetzes (in der Folge DAIG abgekürzt) entspricht; Abs. 3 enthält den Hinweis auf die EWR- Kapitalanlagefonds des Abschnittes III. des gesetzlichen Entwurfes.

Zu § 25: Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebotes

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem unter die Überschrift "Voraussetzungen für das Vertriebsrecht" geltenden § 2 DAIG.

Zu § 26: Publizitätsbestimmungen

Diese Bestimmung enthält eine fast wörtliche Aufnahme des § 3 des DAIG.

Zu § 27: Veröffentlichungspflicht

Diese Bestimmung entspricht dem § 4 des DAIG.

Zu § 28: Gebrauch der deutschen Sprache

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 des DAIG.

Zu § 29: Repräsentant

Diese Bestimmung entspricht mit etwas anderen Worten in der Überschrift dem § 6 des DAIG.

Zu § 30: Anzeigepflicht

Diese Bestimmung entspricht dem § 7 des DAIG.

Zu § 31: Wartefrist und Betriebsuntersagung

Diese Bestimmung entspricht dem § 8 des DAIG, wozu zu bemerken ist:

Nach Abs. 1 darf der Vertrieb der ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige 6 Monate verstrichen sind, ohne daß der Bundesminister für Finanzen die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat. Die Frist von 6 Monaten erscheint zu lange, da sich in der Zeit zwischen dem Eingang der vollständigen Anzeige und dem Ablauf dieser 6 Monate Änderungen ergeben können, die Nachtragsanzeigen erforderlich machen; es ist unklar, ob etwaige Nachtragsanzeigen die 6-monatige Frist neuerlich auslösen oder nicht. Es sollten also bei der 6-monatigen Frist bleiben, dann müßte diese Frage geklärt werden.

In Abs. 1 ist überdies eine Untersagung bei Verletzung der §§ 25 und 30 festgelegt, die in Abs. 2 unter den Punkten 1 und 2 als Untersagungsgründe wiederholt werden.

Die in Abs. 2 Zif. 3 angeführte Mahnung sollte mit einer Befristung versehen werden.

In den Fällen der Zif. 6 und 7 sollte kein Zwang zur Untersagung festgesetzt werden, sondern die Untersagung dem Ermessen des Bundesministers für Finanzen überlassen werden; in beiden Fällen sollte überdies eine vorangehende Mahnung unter Fristsetzung vorgesehen werden.

Zu § 32: Werbung mit Hinweis auf die Befugnisse des Bundesministers für Finanzen

Keine Bemerkungen; hier ist eine Verwarung vorgesehen, die jedoch auch befristet werden sollte.

IV.

Vorschriften über den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen

Zu § 33: Voraussetzungen

Diese Bestimmungen entsprechen dem II. Abschnitt (§ 15 ff) des DAIG.

Zu § 34: Benennung von Zahlstellen

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 a) des DAIG.

Zu § 35: Deutschsprachige Veröffentlichung von Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht und Prospekt

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 b) des DAIG.

Zu § 36: Anzeigepflicht

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 c) des DAIG.

Zu § 37: Aufnahme des Vertriebes

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 d) des DAIG; in Abs. 1

ist die Aufnahme des Vertriebes bereits 2 Monate nach Anzeige (und unterbliebener Untersagung) zulässig.

Zu Abs. 2: Keine Bemerkungen

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung sollte in das Ermessen des Bundesministers für Finanzen gestellt werden und soweit Versäumnisse der Kapitalanlagegesellschaft vorliegen, die behebbar sind, einer angemessenen Fristsetzung unterliegen.

Zu § 38: Kostenlose Zurverfügungstellung des Prospektes, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 f des DAIG.

An dieser Stelle wird bemerkt, daß erwogen werden sollte, eine dem § 15 g des DAIG entsprechenden Bestimmung aufzunehmen, die der Behörde ermöglicht, Mißständen bei der Werbung zu begegnen und bestimmte Arten der Werbung zu untersagen.

Zu § 39: Weiterverwendung von allgemeinen Bezeichnungen

Diese Bestimmung entspricht dem § 15 j des DAIG.

V.
Steuern

Zu § 40: Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen

Keine Bemerkungen

Zu § 41: Kapitalverkehrsteuer

Keine Bemerkungen

Zu § 42: Anwendung des V. Abschnittes

Keine Bemerkungen

VI.

Werbung für Anteilscheine und Verfahrensbestimmungen

Zu § 43: Einschränkung der Werbung für Anteilscheine

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 11 des DAIG und des Konsumentenschutzgesetzes.

Zu § 44: Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen erscheinen außerordentlich streng, wenn man bedenkt, daß es sich nach dem DAIG lediglich um Ordnungswidrigkeiten, nicht aber um gerichtlich strafbare Handlungen handelt, im übrigen besteht gegen den § 44 kein Einwand.

Zu § 45: Verwaltungsübertretung

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 44 verwiesen.

Zu § 46: Zwangsstrafe

Keine Bemerkungen

- 19 -

VII.

Zu § 47: Übergangsbestimmungen

Keine Bemerkungen

VIII.

Schlußbestimmungen

Keine Bemerkungen

Zum Anhang A.

Keine Bemerkungen, soferne den Bedenken zu den §§ 4, 20 und 21 entsprechend Rechnung getragen wird.

Zum Anhang B.

Keine Bemerkungen

Ergebnis

Soferne den aufgezeigten Bedenken nicht Rechnung getragen wird, wird empfohlen, den Entwurf abzulehnen.

